



## Philosophische Fakultät II

### **Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.04.2021

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 a Abs. 2 Nr. 3 b) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10), des § 5 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung den §§ 28, 31 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2020 (GVBl. LSA S. 380) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) das Auswahlverfahren für die genannten Bachelor-Teilstudiengänge.

#### **§ 2**

#### **Unterlagen für das Auswahlverfahren**

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) sind folgende Unterlagen dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind.
2. Bescheinigung des Praktikumsausschusses hinsichtlich der Anerkennung des mindestens vierwöchigen Praktikums gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte).

### § 3

#### **Auswahlkriterien, Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste**

(1) Für die Auswahlentscheidung kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

1. Abiturdurchschnittsnote oder ein für den Universitätszugang äquivalenter Bildungsnachweis (maximal 80 Punkte)
2. Bescheinigung des Praktikumsausschusses hinsichtlich der Anerkennung des mindestens vierwöchigen Praktikums (maximal 20 Punkte).

(2) Die jeweiligen Punktezahlen der Auswahlkriterien werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

1. Die Abiturdurchschnittsnote oder ein für den Universitätszugang äquivalenter Bildungsnachweis werden wie folgt bepunktet:

Abiturnote	Punktezahlen
1,0	80
1,1	76
1,2	72
1,3	68
1,4	64
1,5	60
1,6	56
1,7	52
1,8	48
1,9	44
2,0	40
2,1	36
2,2	32
2,3	28
2,4	24
2,5	20
2,6	16
2,7	12
2,8	8
2,9	4
3,0	0

2. Die Bewertung des Vorpraktikums erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Umfang des Vorpraktikums (max. 8 Punkte)

Kriterien	Punkte
Praktische Tätigkeit im Rahmen des	4

Vorpraktikums vier Wochen vollzeitäquivalent	
Praktische Tätigkeit im Rahmen des Vorpraktikums $\leq$ sechs Monate vollzeitäquivalent	6
Praktische Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums $>$ sechs Monate vollzeitäquivalent	8

b) einschlägige praktische Erfahrung im Rahmen des Vorpraktikums (max. 12 Punkte)

<i>Kriterien</i>	<i>Punkte max.</i>
Medientechnische Kenntnisse im Rahmen der praktischen Tätigkeit von mehr als sechs Monaten vollzeitäquivalent	6
Medientheoretische und konzeptionelle Kenntnisse im Rahmen der praktischen Tätigkeit von mehr als sechs Monaten vollzeitäquivalent	6

Die Addition der erzielten Punkte aus den Auswahlkriterien ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

(3) Das Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellt die Rangliste und führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.04.2021 beschlossen. Senat hat hierzu am 12.05.2021 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) vom 20.02.2020 (Abl. 2020, Nr. 11, S. 19) außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2021

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor